

5192/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5520/J - NR/1998 betreffend gesetzliche Verhinderung von Projektunterricht, die die Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde am 23 Dezember 1998 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. - 3.:

Gemäß § 61 des GG in der bis zum 13. August 1998 geltenden Fassung war die Bezahlung von Mehrdienstleistungen an Lehrer bei Leistung einzelner Suppliertunden selbst dann vorgesehen, wenn dem Lehrer z.B. wegen der Abwesenheit seiner Klasse auf Grund deren Teilnahme an einer Schulveranstaltung einzelne von ihm laut der Lehrfächerverteilung zu unterrichtende Wochenstunden entfallen sind. Andererseits mussten Supplierungen dann unentgeltlich geleistet werden, wenn der vertretene Lehrer aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr als einen Tag an der Unterrichtsteilung verhindert war. Auch im Sinne einer größeren Einzelfallgerechtigkeit wurde eine Änderung des § 61 GG dahingehend vorgenommen, dass die Bezahlung von Mehrdienstleistungen die tatsächliche Überschreitung der Lehrverpflichtung eines Lehrers voraussetzt, wird die Lehrverpflichtung durch Unterrichtstätigkeit bzw. durch die Lehrverpflichtung eines Lehrers einrechenbare sonstige Leistungen überschritten, so ist nunmehr jede Suppliertunde abzugelten. Diese Regelungen wurden in ausführlichen Verhandlungen vereinbart und führen zu einer deutlichen Verbesserung für jene Lehrer, die die Lehrverpflichtung tatsächlich überschreiten.

Schon bisher fördern die Lehrpläne der einzelnen Schularten Projektarbeiten und fächerverbinden

- den Unterricht. Zusätzlich werden die in Ausarbeitung stehenden Lehrpläne für die Sekundarstufe I

die fächerübergreifende und projektbezogene Gestaltung der didaktischen Arbeit noch weiter verdeutlichen und einen erweiterten Auftrag zu einer entsprechenden Schwerpunktsetzung darstellen. Da der Lehrplan eine rahmenhafte Verpflichtung darstellt, ist auch die Schulaufsicht ständig bemüht, die genannten Ziele in der Entwicklungsarbeit der Schulen zu verankern und wird

dabei in den Besprechungen mit meinem Ressort nachdrücklich unterstützt.

Ad 4.:

Die Schulleiter haben die Einteilung zu Supplierungen in der Weise zu organisieren, dass pädagogische und dienstrechtliche Belange (Sicherstellung einer Fachsupplierung einerseits und Verwendung der Lehrer im Rahmen ihres Beschäftigungsausmaßes andererseits) bestmöglich miteinander in Einklang stehen.